

Die Feststellung von Beschädigungen ist vor Beginn der Nutzung dem Bürgermeister oder dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen. Für Beschädigungen am Turnhalleninventar und für Schäden an der Bausubstanz ist der jeweilige Nutzer voll verantwortlich und schadenersatzpflichtig.

8. Priorität von Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen haben immer Vorrang vor den sonstigen Veranstaltungen.

9. Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter (Nutzer) ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten bzw. einzuhalten.

10. Öffnungszeiten

Die Öffnung der Turnhalle hat grundsätzlich vom festgelegten Verantwortlichen des jeweiligen Vereins zu erfolgen. Bei Abwesenheit des Verantwortlichen ist rechtzeitig ein Vertreter zu benennen. Die Veränderung ist im Turnhallennutzungsplan einzuzeichnen.

11. Beachtung gesetzlicher Feiertage

Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten.

12. Nutzungsvertrag

Für Veranstaltungen die nicht dem Schulsport bzw. dem Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb dienen, wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines solchen Vertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Vertrag bindet den Nutzer und die Gemeinde Hellingen.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2000 außer Kraft.

Hellingen, den 19.12.2006

gez. N. Wirsching
Bürgermeister

Gemeinde Schweickershausen

1. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung der Gemeinde Schweickershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. Nr. 8 S. 446), der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel I

Der § 7 der Jagdsteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 7

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 5 v. H. des Jagdwertes.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Beginn des neuen Jagdjahres zum 01.04.2007 in Kraft.

Ausgefertigt am 26.10.2006

Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Schweickershausen

- Siegel -

angeschlagen: 30.11.06, gez. Schmidt, Bgm.
abgenommen: 12.12.06, gez. Schmidt, Bgm.

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schweickershausen vom 07.10.2004

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. Nr. 3 S. 58), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 7 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schweickershausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen in der Sitzung am 11.04.2006 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Worte „Sonstige Gebühren (Wasser- und Unterhaltungsgebühren)“ werden ersatzlos gestrichen und der § 7 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Bewirtschaftungskosten

Für die Deckung der Bewirtschaftungskosten zur Pflege der Gräber und der zentralen Entsorgung der Grababfälle durch die Gemeinde wird jährlich wiederkehrend eine Gebühr von 5,00 EUR je belegte Grabfläche erhoben. Die vorgenannte Gebühr ist Jahresgebühr zu entrichten.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 30.05.06

Schmidt, Helmut
Schweickershausen, den 30.05.06

- DS -

angeschlagen: 30.05.06, gez. Schmidt, Bgm.
abgenommen: 07.06.06, gez. Schmidt, Bgm.

Mitteilung der VG "Heldburger Unterland"

Anträge auf Erziehungsgeld

Für Kinder im Alter von 25 - 36 Monaten können wieder ab sofort, zu den Sprechzeiten der Verwaltung der VG "Heldburger Unterland", bei Herrn Staudigel oder Frau Thauer Anträge auf Erziehungsgeld abgeholt werden.

Telefonische Anfragen sind unter 03 68 71 - 2 88 13, Herr Staudigel, möglich.

gez. Staudigel

Kämmerer

Bad Colberg-Heldburg, den 02.01.2007

Mitgliedsgemeinden der VG "Heldburger Unterland"

Stadt Bad Colberg-Heldburg, Stadt Ummerstadt; Gemeinde Hellingen; Gemeinde Schweickershausen; Gemeinde Schlechtsart; Gemeinde Westhausen; Gemeinde Gompertshausen

Werte Eltern,

zur konkreten Planung der Kindergartenplätze für das Kindergartenjahr 2007/ 2008 (01. Sept. 2007 bis 31. Aug. 2008) in der jeweiligen Kindertagesstätte o. g. Mitgliedsgemeinden der VG "Heldburger Unterland" werden Sie gebeten, verbindlich mitzuteilen, ob und wo Sie für Ihr Kind einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen wollen. Anmeldungen sind ab sofort in der jeweiligen Kindertagesstätte erhältlich.

Die Anmeldung soll in der Regel **sechs Monate** vor der beabsichtigten Aufnahme in der jeweiligen Kindertagesstätte abgegeben werden.

Bei der Inanspruchnahme des **Wunsch- und Wahlrechtes** sind die Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel ebenfalls **sechs Monate** im Voraus zu informieren.